

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

F Ü R D I E S T A D T B Ü C H E R E I

Diese Gesamtfassung enthält:

Satzung vom	betroffene §§	veröffentlicht am	in Kraft ab
Ursprüngliche Fassung vom 20.06.1997		08.08.1997	01.10.1997
Euroeinführungssatzung vom 19.10.2001	§ 9 Abs. 1 bis 10	22.11.2001	01.01.2002

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456) in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in der Sitzung am 19. Juni 1997 folgende Benutzungsordnung für die Stadtbücherei beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Weiterstadt. Sie dient der allgemeinen Information, der politischen und beruflichen Bildung und der Freizeitgestaltung.
- (2) Die Stadtbücherei hält ihre Bestände an Büchern, Zeitschriften und anderen Medien (im Folgenden zusammenfassend Medien genannt), im Rahmen dieser Benutzungsordnung für alle zur Nutzung in der Bibliothek sowie zur Ausleihe bereit, soweit es sich nicht um Präsenzbestände handelt.
- (3) Benutzung und Ausleihe sind kostenlos, soweit nicht für einzelne Leistungen gemäß § 9 der Benutzungsordnung Entgelte erhoben werden.
- (4) Für Benutzer/Benutzerinnen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Weiterstadt haben, kann die Benutzung der Stadtbücherei mit Auflagen verbunden werden.
- (5) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Art.

§ 2 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung ist nur persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder eines Reisepasses in Verbindung mit einer Meldebescheinigung möglich. Kinder können vom vollendeten 6. Lebensjahr an einen Benutzungsausweis erhalten. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr haben eine Einwilligungserklärung einer gesetzlichen Vertreterin/eines gesetzlichen Vertreters in Verbindung mit einem Kinder- oder Schülerausweis vorzulegen.
- (2) Wohnungs- und Namensänderungen hat die Benutzerin/der Benutzer unter Vorlage der in Absatz 1 genannten Dokumente unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular wird die Benutzungsordnung anerkannt.

§ 3 Benutzungsausweis

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer erhält einen Benutzungsausweis und wird in die Benutzerdatei aufgenommen. Der Ausweis berechtigt zur Entleihung von Medien und ist bei jeder Ausleihe vorzulegen.
- (2) Der Ausweis ist nicht übertragbar. Er bleibt Eigentum der Stadtbücherei und ist bei der Abmeldung zurückzugeben.
Der Verlust des Ausweises ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzerin/der Benutzer haftet gegenüber der Stadtbücherei für alle Schäden, die aus dem Mißbrauch des Ausweises entstehen.
- (3) Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Stadtbücherei folgende personenbezogene Daten: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, vollständige Adresse (entsprechend §§ 7, 10 und 34 HDSG). Bei Rückgabe des Benutzungsausweises werden nach Erfüllung der sonstigen Verpflichtung gegenüber der Stadtbücherei alle erfaßten Daten gelöscht.
- (4) Kulturelle, soziale und Bildungseinrichtungen erhalten einen Benutzungsausweis, wenn das Anmeldeformular von einer oder einem Vertretungsberechtigten unterschrieben ist.

§ 4 Haftung

- (1) Die Stadtbücherei haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihres Personals beruhen. In diesem Rahmen haftet sie nicht
 - für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände
 - für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen.
- (2) Alle Medien und Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln. Die Benutzerin/der Benutzer haftet für schuldhaft herbeigeführte Schäden. Schäden aus früheren Benutzungen müssen bei der Entleihung gemeldet werden, da sie sonst der Benutzerin/dem Benutzer zugerechnet werden.
- (3) Die Benutzerin/der Benutzer darf ausgeliehene Medien nicht für öffentliche Aufführungen verwenden. Sie/er hat die Stadt Weiterstadt von allen Forderungen freizustellen, die auf der Verletzung von Rechten Dritter beruhen (Urheberrecht).
- (4) Für den Verlust oder die Beschädigung von ausgeliehenen Medien hat die Benutzerin/der Benutzer Ersatz zu leisten. Als Ersatz gilt bei Verlust oder einer Beschädigung in erster Linie die Ersatzbeschaffung durch die Benutzerin/den Benutzer. Sollte diese nicht möglich sein, so ist die Stadtbücherei berechtigt, eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu fordern.

§ 5 Ausleihe

- (1) Zu jeder Ausleihe von Medien, zur Verlängerung der Leihfrist und zur Begleichung von Entgelten ist der Benutzungsausweis vorzulegen.

- (2) Entliehene Medien dürfen nicht weitergegeben werden.
- (3) Die Stadtbücherei kann die Zahl der gleichzeitig entlehbaren Medien beschränken.

§ 6 Ausleihfristen

- (1) Die Ausleihfrist beträgt 4 Wochen.
- (2) Eine Verlängerung der Leihfrist ist bis zu zweimal nacheinander möglich, wenn keine Vormerkungen vorliegen.
- (3) Die Stadtbücherei kann die Ausleihfristen und Anzahl der Verlängerungen im Bedarfsfall verändern.
- (4) Die Benutzerinnen/Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Medien spätestens mit Ablauf der Leihfrist zurückzugeben.
- (5) Gibt die Benutzerin/der Benutzer ausgeliehene Medien nach Ablauf der Leihfrist trotz Aufforderung nicht zurück, werden die entliehenen Medien auf Kosten der Benutzerin/des Benutzers eingezogen. Die Zahlung der Entgelte gemäß § 9 bleibt davon unberührt.

§ 7 Zahlung der Entgelte

- (1) Entgelte werden mit ihrer Entstehung fällig, also ohne schriftliche oder mündliche Erinnerung.
- (2) Vor Begleichung der Entgelte ist eine Ausleihe von Medien nicht möglich.

§ 8 Ausschluß von der Benutzung

Benutzerinnen/Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder teilweise von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Alle Verpflichtungen, die aufgrund der Benutzungsordnung entstanden sind, bleiben auch nach dem Ausschluß bestehen.

§ 9 Höhe der Entgelte

- | | |
|--|------------|
| (1) Erstmaliges Ausstellen eines Benutzungsausweises | |
| für Erwachsene | 5,00 € |
| für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten | |
| 18. Lebensjahr | kostenfrei |
| für Einrichtungen gemäß § 3 Absatz 4 | kostenfrei |
|
 | |
| (2) Ersatz eines Benutzungsausweises | |
| für Erwachsene | 5,00 € |
| für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten | |
| 18. Lebensjahr | 2,50 € |
| für Einrichtungen gemäß § 3 Absatz 4 | 2,50 € |

- | | |
|---|------------|
| (3) Überschreiten der Leihfrist je Medieneinheit
und angefangene Woche
für Erwachsene | 1,00 € |
| für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten
18. Lebensjahr | 0,50 € |
| für Einrichtungen gemäß § 3 Absatz 4 | 0,50 € |
| (4) für den Ersatz von Medien die Wiederbeschaffung
oder der Wiederbeschaffungswert | |
| (5) für Reparatur einer beschädigten Medieneinheit
je nach Grad der Beschädigung/Verschmutzung
bis zu | 5,00 € |
| (6) für das Vorbestellen von Medien
Kinder- und Jugendbücher (ohne Benachrichtigung) | kostenfrei |
| Medien, die für Schule und Ausbildung benötigt
werden (ohne Benachrichtigung) | kostenfrei |
| alle übrigen Medien (mit Benachrichtigung) | Porto |
| (7) Kopie je | 0,10 € |
| (8) Verlust eines Einlegers bei Toncassetten | 1,50 € |
| (9) Verlust eines Einlegers bei CDs/CD-ROMs | 2,50 € |
| (10) Ersatz eines entfernten oder beschädigten Strichcodes | 0,50 € |

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.10.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung für die Gemeindebüchereien vom 22.03.1990 außer Kraft.

DER MAGISTRAT

Rohrbach
Bürgermeister